

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2021

Nummer
48

Datum
02.07.2021

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Villa Im Steinbühl', Gemarkung Großfischlingen, Landkreis Südliche Weinstraße **Seite 169 - 173**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

Rechtsverordnung

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Villa Im Steinbühl', Gemarkung Großfischlingen, Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 02.07.2021 -

Aufgrund des § 22 Abs't 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Großfischlingen wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Villa Im Steinbühl'.

§ 2

Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Großfischlingen, Fl.St. 812, 836/1, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1488/1, 1489, 1490, 1491.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

- 169 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen.

Die Fundstelle östlich von Großfischlingen ist schon seit dem späten 19. Jahrhundert bekannt. Damals wurden hier vereinzelt Münzen, Scherben und Ziegel gefunden. In den folgenden Jahren wurden hier - Mitteilungen zufolge - öfters ganze Gefäße gefunden und ungemeldet zerschlagen. In diesem Zusammenhang sind auch mehrere Münzen verloren gegangen. Im Zuge der Flurbereinigung von 1974 wurde das Gelände intensiver begangen. Dabei kam schon eine Vielzahl an Funden zutage. Bei Rodungsarbeiten wurden darüber hinaus auch Fundamentreste dokumentiert (Anlage 2). Weitere Begehungen in den Folgejahren erbrachten schließlich eine Fülle an römerzeitlichem Fundmaterial, darunter Bau- und Feinkeramik, Metallobjekte, Glas, Wandputz, Knochengerät, Münzen, Fragmente von Steindenkmälern und ein Säulenfragment. Auch wenn das Keramikmaterial nicht aus näher bestimmbareren Fundkomplexen stammt und die einzelnen Objekte lediglich als Lesefunde anzusprechen sind, handelt es sich hierbei dennoch um einen der größten Keramikbestände aus einer Villa rustica im südpfälzischen Raum. Neben neolithischen, hallstatt- und latenezeitlichen sowie frühmittelalterlichen Einzelfunden datiert der Großteil des Materials zwischen die Mitte des 1. Jh. n. Chr. bis in das späte 4. bzw. das frühe 5. Jh. n. Chr.

Der Fundplatz von Großfischlingen reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Lachgraben), welche zwar vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind, hier jedoch auf dem Nordhang nachgewiesen ist. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp drei Kilometer weiter westlich mit der Villa rustica Edesheim. Die derzeitige Erkenntnislage lässt eine genaue Typenbestimmung des Gutshofs nicht zu, doch verweist das Säulenfragment möglicherweise auf eine Portikusvilla (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Pfalzatlas II, 159). Die negativen Bewuchsmerkmale im Luftbild sind wohl als Wirtschaftsbauten beachtlicher Größe zu interpretieren, wobei sich der *pes monetalis* (römischer Fuß von 0,296 m) als Maßeinheit anwenden lässt.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Großfischlingen zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

- 170 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG RLP.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 7

Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 29.06.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Dietmar Seefeldt
Landat

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- 173 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de